

DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

Gewaltschutzkonzept

der Außenstandorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg

Standorte Doberlug-Kirchhain, Wünsdorf

Stand: 03.11.2021



Inhalt

1.	EINLEITUNG	3
2.	ZIEL DES GEWALTSCHUTZKONZEPTES	3
3.	RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE MAßNAHMEN	4
3.1.	RÄUMLICHE MAßNAHMEN.....	4
3.2.	HAUSORDNUNG.....	4
3.3.	GEWALTSCHUTZBEAUFTRAGTE/-R UND VERTRAUENSPERSONEN FÜR SEXUALISIERTE GEWALT	5
3.4.	BESCHWERDEMANAGEMENT	6
3.5.	VERFAHRENSABLAUFPLÄNE	6
3.6.	NOTRUFNUMMERN	6
3.7.	KONTAKT ZU LOKALEN DIENSTSTELLEN.....	6
3.8.	ZUGANGSKONTROLLE ZUR EINRICHTUNG	7
3.9.	ÜBERPRÜFUNG UND KONTROLLE DER EINHALTUNG DES GEWALTSCHUTZKONZEPTES	7
4.	AUFKLÄRUNG DER BEWOHNER/-INNEN ÜBER RECHTE SOWIE ÜBER BETEILIGUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN	7
4.1.	WILLKOMMENSMAPPE.....	7
4.2.	INFORMATIONEN ZU SCHUTZ UND RECHTEN.....	7
4.3.	BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE.....	8
4.4.	BETEILIGUNG	8
5.	VORGEHEN UND VERHALTEN NACH GEWALTTATEN ODER SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN	9
5.1.	GEWALTPRÄVENTIONSMAßNAHMEN	9
5.2.	VORGEHEN BEI GEWALTTATEN ODER SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN	9
5.3.	VORGEHEN IM VERDACHTSMOMENT	10
5.4.	EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNGSLAGE UND PRÄVENTION GEGEN WEITERE GEWALTTATEN	10
6.	AUSBLICK.....	10
7.	ANLAGEN	12

1. Einleitung

Die Menschen, die in Deutschland Schutz und Zuflucht suchen, mussten oft in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht Gewalt in unterschiedlichster Form miterleben oder selbst erfahren. Aber auch nach der Ankunft in Deutschland stellt sich ihre Situation häufig prekär dar. Insbesondere die Situation von Frauen und Kindern, aber auch anderer schutzbedürftiger Gruppen, muss daher in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) stellt sich klar gegen jede Form von Gewalt. Wir möchten den Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen einen sicheren Ort bieten, in dem sie sich vor Gewalt und sexuellen Übergriffen geschützt fühlen. Alle Mitarbeiter/-innen im DRK sind entsprechend der "DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" dazu verpflichtet, die Menschen in ihren Einrichtungen zu schützen.

In diesem Konzept wird explizit der Schutz vor Gewalt für Bewohner/-innen der Erstaufnahmeeinrichtung fokussiert. Für die Prävention und Nachsorge für Mitarbeiter/-innen in Krisensituationen gibt es ein gesondertes Papier, das eine Ergänzung zum vorliegenden Gewaltschutzkonzept darstellt.

2. Ziel des Gewaltschutzkonzeptes

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist im Grundgesetz (GG Art. 2 (2)) sowie im Gewaltschutzgesetz (GewSchG zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) verankert¹. Ziel dieses Gewaltschutzkonzeptes ist es in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine wirkungsvolle Prävention vor Gewalt sicherzustellen sowie angemessene Hilfe für Betroffene von Gewalt anzubieten.

Unter Gewalt wird hierbei jede Form der angedrohten oder tatsächlichen Gewaltausübung verstanden: geschlechtsspezifische, körperliche oder sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Übergriffe, häusliche Gewalt, Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, Persönlichkeit oder Menschenwürde, Einschüchterung, Stalking, Zwang zur Prostitution, Misshandlung, Mobbing oder auch das Miterleben von Gewalt. Gewalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung kann dabei von unterschiedlichen Personen ausgehen: von Bewohner/-innen, von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, von Mitarbeitenden der Subunternehmen, von externen Kooperationspartnern oder auch von Dritten, die sich unkontrolliert Zugang zur Unterkunft verschaffen.

Insbesondere Frauen und Kinder rücken als besonders schutzbedürftige Gruppen in den Fokus der Betrachtung. Weiter noch bezieht sich das Konzept auf alle Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtung, insbesondere aber alle Gruppen besonders schutzbedürftiger Menschen, wie z.B. ältere Menschen, LSBTTI*², Menschen mit Behinderung oder schweren körperlichen Erkrankungen, Menschen mit psychischen Störungen oder Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben³. Im

¹ Darüber hinaus regelt die EU Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) sowie das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG §§ 4 und 6) die Identifikation und angemessene Versorgung von besonders schutzbedürftigen Gruppen.

² LSBTTI* = Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten.

³ Vgl. EU Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU

Alltag der Erstaufnahmeeinrichtungen rücken zudem Minderheiten in den Blickwinkel, die einem hohen Risiko an Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind. Anzuführen sind hier unter anderem Geflüchtete bestimmter Glaubensgruppen oder Minderheiten im Allgemeinen (s. DRKlärchen⁴: Konzept zur besonderen Schutzbedürftigkeit).

Die Einrichtung arbeitet nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die 7 Grundsätze sind für alle Mitglieder der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bindend und verpflichtend. Sie definieren die humanitären Prinzipien, die nicht verdreht oder gegen Menschen missbraucht werden dürfen. Sie bieten allen Menschen, die sich im Zeichen des Roten Kreuzes engagieren, eine praktische Hilfestellung für ihre Tätigkeit. Die sieben Grundsätze sind: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes sind die Mitarbeitenden in leitender Funktion. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen sowie alle ehrenamtlichen Helfer/-innen sind verpflichtet, an der Umsetzung engagiert mitzuwirken. Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem lokalen Wachschatz und der Auftraggeberin (Zentrale Ausländerbehörde, „ZABH“ des Bundeslandes Brandenburg).

3. Räumliche und strukturelle Maßnahmen

3.1. Räumliche Maßnahmen

Die räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung sind wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen. Da die Verantwortung für die baulichen Rahmenbedingungen bei der ZABH liegt, wird das Raumkonzept mit dieser abgestimmt. Frauen und Familien werden getrennt von allein reisenden Männern untergebracht. Bei Familien wird, soweit die aktuelle Raumbelastung dies zulässt, auf geschlechterdifferenzierte Unterbringung zumindest der älteren Kinder geachtet. In der Einrichtung ist sichergestellt, dass alle Wohnräume abschließbar sind und jede/-r Bewohner/-in über 16 Jahren über einen individuellen Schlüssel verfügt. Darüber hinaus ist für eine ausreichende Beleuchtung der Zugänge zu den Gebäuden sowie zu den sanitären Anlagen gesorgt. Die sanitären Anlagen sind nach Geschlechtern getrennt und ebenfalls abschließbar sein.

In der Einrichtung stehen mehrere Schutzräume zur Verfügung, die im Notfall verwendet werden. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Wachschatz. Für Kinder stehen Spielflächen sowie Betreuungsangebote zur Verfügung (s. Anlage II). Auch für Frauen gibt es Begegnungs- und Kommunikationsräume. Zudem verfügt die Einrichtung über geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche. Diese sind so eingerichtet, dass die Bewohner/-innen für die Beratung einen geschützten Raum vorfinden.

3.2. Hausordnung

Die Hausordnung erlässt die ZABH. Sie dient dazu, die Bewohner/-innen über die geltenden Regeln auf dem Gelände zu informieren (s. Anlage I). In der Hausordnung ist klar geregelt, dass jegliche Form von Gewalt verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird. Die Hausordnung

⁴ DRKlärchen: elektronisches Organisationshandbuch der DRK Flüchtlingshilfe Brandenburg gGmbH

steht mindestens in folgenden Sprachen zur Verfügung: Englisch, Französisch, Deutsch, Arabisch, Dari/Farsi und Russisch. Die Bewohner/-innen werden entweder im Rahmen einer Willkommensveranstaltung und/oder bei der Erstbegehung ihrer Unterkunftsräume durch die Mitarbeiter/-innen der Hausbetreuung in die Regeln der Hausordnung eingewiesen. Zusätzlich zur Einweisung hängt auf allen Fluren in jeder Wohneinheit die Hausordnung aus. In den ersten Tagen nach Ankunft wird den Bewohner/-innen die Willkommensmappe in festgelegten Standardsprachen ausgehändigt, in der auch die Hausordnung wiederzufinden ist (vgl. 4.1).

Zusätzlich werden Regeln – die für spezifische Bereiche innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung gelten – an den betreffenden Orten durch einheitliche, mehrsprachige Aushänge und Piktogramme vermittelt⁵. Hierbei gilt es, ausgewählte Informationen einfach und verständlich darzustellen. Aushänge werden von den zuständigen Teams aktuell gehalten und umgehend überarbeitet, sofern sie von Bewohner/-innen nicht verstanden werden.

3.3. Gewaltschutzbeauftragte/-r und Vertrauenspersonen für sexualisierte Gewalt

In der Einrichtung ist ein/e Gewaltschutzbeauftragte/-r benannt. Die Aufgabe der/des Gewaltschutzbeauftragten ist es im Falle einer Gewaltbetroffenheit oder eines Gewaltverdachts als Ansprechperson bereit zu stehen. Die/Der Gewaltschutzbeauftragte ist geschulter Spezialist in Themen der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes. Sie/Er fungiert als Multiplikator/-in für Gewaltschutzthemen im Unternehmen. Sie/Er berät auch die Teamleiter/-innen sowie die Objektleitung zu Themen des Gewaltschutzes. Bei Überschneidungen mit anderen Aufgaben hat die Arbeit als Gewaltschutzbeauftragte/-r Vorrang. Er/Sie steht im engen Austausch mit den beratend und betreuend tätigen Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, um Gewaltpotentiale frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu intervenieren. Situativ wird ein geschultes Krisenteam zusammengerufen.

Darüber hinaus sind für die Bewohner/-innen ebenfalls zwei Fachkräfte als Vertrauenspersonen für den Fall von körperlicher oder sexualisierter Gewalt benannt. Sie stehen als qualifizierte und speziell geschulte Ansprechpersonen zum Thema sexualisierte Gewalt zur Verfügung und beraten und begleiten die Opfer. Es sind sowohl eine weibliche als auch eine männliche Person benannt, so dass für die unterschiedlichen Zielgruppen ein/-e Ansprechpartner/-in bereitsteht (s. Anlage II). Beide Vertrauenspersonen werden den Bewohner/-innen in der Willkommensveranstaltung sowie bei Bedarf in der Einzelberatung kommuniziert und müssen nicht zwingend identisch sein mit den Vertrauenspersonen für Mitarbeiteranliegen (s. DRK-Lärchen: Konzept zur „Prävention und Nachsorge für Mitarbeiter/-innen in Krisensituationen“).

Die/Der Gewaltschutzbeauftragte und die Vertrauenspersonen sind bzw. werden für ihre Aufgaben entsprechend qualifiziert (beispielsweise zu den Themen Krisenintervention, psychologische Erstbetreuung und besondere Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen) und erhalten die Möglichkeit der externen Supervision.

⁵ Dies können beispielsweise zusätzliche Verhaltensregeln in Betreuungsräumen, im Wartezimmer der internen Ambulanz etc. sein.

3.4. Beschwerdemanagement

Für Beschwerden steht den Bewohner/-innen ein Briefkasten zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es in regelmäßigen Treffen mit sogenannten Mentoren/-innen (s. DRKlärchen Mentorenkonzept), also ausgewählten Vertretungen der Bewohnenden, die Möglichkeit Anliegen der Bewohner/-innen vorzutragen (vgl. 4.4). Die Beschwerden werden an die Objektleitung weiterkommuniziert und sofern es sich um Beschwerden im Rahmen von Gewaltschutzthemen handelt, mit der/dem Gewaltschutzbeauftragten sowie der Objektleitung mit der Zielstellung einer Mängelbeseitigung besprochen.

Darüber hinaus können die Bewohner/-innen an eine regionale Migrationsfachberatungsstelle als externe Beschwerdestelle verwiesen werden, die für anonymes fachliches Feedback in die Einrichtung (Objektleitung) sorgt⁶.

3.5. Verfahrensablaufpläne

Die Einrichtung verfügt über Verfahrensablaufpläne zum Verhalten in Gewalt- und Krisensituationen (s. Anlage III). Auf diesen Plänen werden klare Handlungsanweisungen sowie Ansprechpartner/-innen inklusive deren Telefonnummern benannt. Diese Verfahrensablaufpläne sind allen Mitarbeitern/-innen bekannt und erläutert worden und sind jederzeit zugänglich.

Die Verfahrensablaufpläne unterscheiden fünf Szenarien mit unterschiedlichen Vorgehensweisen. Unterschieden werden Kriseninterventionen bei Gewaltvorkommnissen, bei sexuellen Übergriffen, bei Suchtvorkommnissen, bei Traumabewältigung und bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Des Weiteren gibt es für die Mitarbeiter/-innen der Sozialberatung und der Ambulanz bindende Vorgehensweisen bei einer eventuellen besonderen Schutzbedürftigkeit (s. Anlage III f). Allen Mitarbeiter/-innen sind außerdem die in der Einrichtung vorhandenen Kinderschutzbeauftragten und die Insofern Erfahrenen Fachkräfte bekannt, die bei einem vorliegenden Verdacht kontaktiert werden.

3.6. Notrufnummern

Zusammen mit den Verfahrensablaufplänen liegen den Mitarbeiter/-innen alle wichtigen Notrufnummern vor und sind im Bedarfsfall schnell zugänglich. Diese umfassen neben internen Ansprechpartner/-innen auch folgende Notrufnummern: Polizei, Rettungsdienst, Jugendamt, Schutzhäuser für Frauen etc. (s. Anlage IV).

3.7. Kontakt zu lokalen Dienststellen

Der/die Leiter/-in der Einrichtung und/oder der/die Gewaltschutzbeauftragte haben direkten Kontakt zu den örtlichen Dienststellen der Polizei sowie anderen unterstützenden Behörden und Einrichtungen. Hierdurch ist eine effiziente Kooperation der Behörden und der Einrichtung im Notfall gewährleistet. Darüber hinaus erhalten die in Gewaltsituationen zuständigen Personen die erforderliche Handlungssicherheit bei strafrechtlich relevanten Vorfällen.

⁶ Z.B. Wünsdorf: Migrationsfachberatung Diakonie Teltow-Fläming - Beratungsstellen in Jüterbog, Ludwigsfelde, Luckenwalde und Blankenfelde (<http://www.dw-tf.de/index.php/beratung/mfb-tf>).

3.8. Zugangskontrolle zur Einrichtung

Um die Gefahr einer Gewaltausübung durch einrichtungsfremder Menschen vorzubeugen, gibt es auf dem Gelände eine Zugangskontrolle aller Personen durch den Wachschutz. Dieser registriert die Personen beim Betreten und Verlassen der Einrichtung anhand ihrer vorgelegten Personalien. Der/die Objektleiter/-in hat direkten Kontakt zu dem/der örtlichen Leiter/-in des Wachschutzes.

3.9. Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes

Jährlich wird das Gewaltschutzkonzept im Rahmen der Leitungskonferenz unter Einbeziehung der mit dem Gewaltschutz beauftragten Personen auf Aktualität und Umsetzung überprüft und eventuell an neue Bedingungen angepasst. Hierbei werden insbesondere gesetzliche Änderungen berücksichtigt sowie die Ergebnisse einer regelmäßig stattfindenden Sicherheitsanalyse.

Die Überprüfung sowie die Kontrolle der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes sind Teil des Qualitätsmanagements der Einrichtung. Die Kontrolle erfolgt einerseits durch eine regelmäßige Auswertung von Beschwerden, andererseits im Rahmen von mündlichen und standardisierten schriftlichen Befragungen von Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen.

4. Aufklärung der Bewohner/-innen über Rechte sowie über Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

4.1. Willkommensmappe

Die Bewohner/-innen bekommen bei ihrer Ankunft eine Willkommensmappe überreicht. Diese steht mindestens in folgenden Sprachen zur Verfügung: Englisch, Französisch, Deutsch, Arabisch, Dari/Farsi und Russisch. Die Bewohner/-innen werden über das Leitbild und die Zugehörigkeit des DRK zur internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung informiert. Zu finden sind außerdem alle wichtigen Informationen für das Leben in der Einrichtung und der Kommune (z.B. Ansprechpartner/-innen, Übersichtspläne über die Einrichtung, Öffnungszeiten der unterschiedlichen Dienste, Bildungs- und Freizeitangebote etc.). In der Willkommensmappe befinden sich auch die Hausordnung sowie die Kontaktdaten der/des Gewaltschutzbeauftragten bzw. der Vertrauenspersonen, sowie eine Erläuterung ihrer Rolle und spezifischen Aufgaben. Des Weiteren wird darin mit Informationsmaterial auf unterschiedliche Beratungsangebote zu gewaltrelevanten Themen hingewiesen.

4.2. Informationen zu Schutz und Rechten

Die Information über die Rechte und Hilfsangebote für Bewohner/-innen erfolgt sowohl in schriftlicher, als auch in mündlicher Form auf verschiedenen Sprachen.

Nach ihrer Ankunft wird den Bewohner/-innen in Gruppen-Informationsveranstaltungen erstes Hintergrundwissen über den Standort gegeben. Des Weiteren werden den Bewohner/-innen die Aufgaben und Rolle des DRK, die wichtigsten Ansprechpartner in ihren Wohneinheiten sowie die vorhandenen Beratungsangebote und -formen vorgestellt. Ein besonderer Fokus

liegt schon in der ersten Willkommensveranstaltung auf dem respektvollen und toleranten Umgang miteinander. Die zuständigen Personen, die in einem Fall von Gewalt kontaktiert werden können, werden benannt.

In umfassendem Maße werden die Bewohner/-innen über das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (Rufnummer 08000 116016) informiert, welches Möglichkeiten zur Beratung in 15 Sprachen anbietet. Informationen hierzu liegen in den Beratungsräumen aus, sind in den Schaukästen in den Fluren der Wohneinheiten angebracht und hängen auch in allen weiblichen Sanitäranlagen aus. Darüber hinaus werden Frauen und Mädchen von den Berater/-innen des Sozialdienstes gezielt auf das Angebot hingewiesen, falls diese Befürchtungen einer Gefährdungslage haben.

4.3. Beratungs- und Unterstützungsangebote

Neben den Vertrauenspersonen, die insbesondere Ansprechpartner/-innen für das Thema sexualisierte Gewalt sind, bietet das Team Sozialberatung regelmäßige vertrauliche Einzel- und offene Gruppenberatungen zu unterschiedlichen Themengebieten an. Die Berater/-innen unterstützen falls nötig auch bei der Suche und Kontaktaufnahme zu fachkundigen Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung. Hinzu kommt die täglich stattfindende aufsuchende Beratung in den Wohneinheiten der Bewohner/-innen und/oder in der Gemeinschaftsmensa. Zudem werden Sprachmittler/-innen bei sprachlichen Hindernissen herangezogen. Über die vorhandenen Angebote werden die Bewohner/-innen in der Willkommensmappe sowie bei der ersten Informationsveranstaltung und auf Nachfrage auch durch die zuständigen Hausbetreuer/-innen in Kenntnis gesetzt (s. Anlage II). Grundsätzliche Alltagsunterstützung und Orientierung innerhalb und außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung werden abschließend übergreifend von allen Teams geleistet.

4.4. Beteiligung

Bewohner/-innen können sich in Form von gemeinnützigen Tätigkeiten, die sowohl technischer/pflegerischer, als auch betreuender Art sein können, aktiv an der Alltagsgestaltung der Erstaufnahmeeinrichtung beteiligen. Außerdem werden Hinweise der von den jeweiligen Bewohner-Communities gewählten Mentoren/-innen stets ernst genommen. In regelmäßigen Abständen werden in Zusammenarbeit mit den Mentoren/-innen Treffen durchgeführt, in denen die Bewohner/-innen ihre Bedürfnisse, Wünsche/Anmerkungen und Beschwerden äußern können und sich so an der Ausgestaltung und Verbesserung der Angebote in der Einrichtung beteiligen (vgl. auch 3.4). Des Weiteren können die Mentor/-innen vermittelnd in die Prävention und Deeskalation von Konflikten zwischen Bewohner/-innen oder auch zwischen Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen einbezogen werden. Sie werden von den Mitarbeiter/-innen der Sozialberatung in ihren konfliktlösenden Kompetenzen gestärkt.

5. Vorgehen und Verhalten nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen

5.1. Gewaltpräventionsmaßnahmen

Im Rahmen von Los 3 der Auftragsvergabe wurde ein Konzept zu Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung vorgelegt. Dieses beinhaltet auch eine Reihe von Präventionsmaßnahmen zu Gewalt unter Geflüchteten. Das Konzept dient als Handlungsorientierung für jede/-n Mitarbeiter/-in.

Darüber hinaus gilt an den Standorten ein präventiver Arbeitsansatz. Dazu gehört neben einer intensiven Beteiligung von Bewohner/-innen die Gestaltung des Alltags auch die Nähe des betreuenden und medizinischen Personals sowie der Lehrkräfte. Besonders die Hausbetreuer/-innen in den einzelnen Wohneinheiten, die durch den täglichen Kontakt mit den Bewohner/-innen einen Überblick über die unterkunftsinterne Gruppendynamik haben, stellen einen wichtigen Bestandteil des Frühwarnsystems für Gewaltpotentiale dar.

5.2. Vorgehen bei Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen

Haben sich Fälle von Gewalt ereignet, ist es wichtig, sofort angemessen zu reagieren und den Betroffenen den notwendigen Schutz und benötigte Hilfen zukommen zu lassen. Dabei ist die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die Wahrung seiner Rechte und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in besonders wichtig. Das Opfer sollte in dem dafür vorgesehenen Schutzraum betreut werden. Folgende Punkte haben absoluten Vorrang: Opferhilfe vor Täterermittlung! Leben und Gesundheit vor Sachwerten! Der Eigenschutz muss gleichberechtigt beachtet werden.

Besonders wichtig sind hier die Informationspflicht, die Berücksichtigung der Meldewege und die Hinzuziehung aller nötigen Instanzen.

Alle Bewohner/-innen wissen durch die Teilnahme an Gruppen-Informationsveranstaltungen, Einzelberatungsgesprächen und durch Informationen in der Willkommensmappe, an wen sie sich bei einem Gewaltvorkommnis oder einem Gewaltverdacht wenden können. Jede/-r Mitarbeiter/-in ist über die Ansprechpartner/-innen für von Gewalt betroffene Menschen informiert und verweist ggf. auf diese. Alle Mitarbeiter/-innen kennen die einzuleitenden Schritte, Ansprechpartner/-innen und Meldewege und haben die Verfahrensablaufpläne (s. Anlage III) im Notfall jederzeit vorliegen. Die wichtigsten Rufnummern sind bekannt und schnell zugänglich (s. Anlage IV).

Nach Stabilisierung der Lage müssen die nötigen Schritte geklärt werden, die es einzuleiten gilt. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung des Opfers bzw. der Opfer sowie die Nachsorge falls nötig durch psychologische Betreuung oder Beratung. Gleiches kann auch für den/die Täter/-in gelten. Diese wird durch speziell geschulte Akteure durchgeführt. Das Opfer bzw. die Opfer werden gegebenenfalls auch bei Stellung einer Strafanzeige oder bei Zeugenaussagen aufgeklärt und begleitet. Abschließend müssen die Vorfälle in Form einer Ereignismeldung „besonderes Vorkommnis“ detailliert dokumentiert und an die zuständigen Behörden gemeldet werden (s. Anlage V). Hier werden alle Informationen dokumentiert, die für die Aufklärung und Verfolgung des Falls relevant sind. Im Fall eines sexualisierten Gewaltvorkommnisses ist die Reichweite der geteilten Informationen einzuschränken.

5.3. Vorgehen im Verdachtsmoment

Auch jedes Verdachtsmoment wird ernst genommen und bearbeitet. Dabei wird der/die Gewaltschutzbeauftragte unmittelbar über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und leitet weitere Schritte ein. Es erfolgt zunächst eine Klärung des Verdachtsmoments. Geklärt werden muss hier, wie und durch wen der Verdacht geäußert wird. Der/die Gewaltschutzbeauftragte muss eine Bewertung der Lage, eine Kenntniserlangung der Gefahr sowie eine Risikoabschätzung vornehmen. Anschließend werden mit den Beteiligten die nächsten Schritte vereinbart. Gegebenenfalls sollte in diesem Prozess ein/-e Dolmetscher/-in hinzugezogen werden. Je nach Situation muss auch die Objektleitung über den Verdacht informiert werden. Bestätigt sich das Verdachtsmoment nicht, wird er dennoch umfassend dokumentiert. Bestätigt sich das Verdachtsmoment, wird das Vorgehen unter 5.2 eingeleitet.

5.4. Einschätzung der Gefährdungslage und Prävention gegen weitere Gewalttaten

Die gewaltschutzbeauftragte Person nimmt ggf. in enger Absprache mit der Polizei eine Einschätzung vor, ob weiter Gefahr für die Opfer besteht oder ob weitere Bewohner/-innen einer Gefährdung ausgesetzt sind. Ist in einem Fall der Gewalt oder sexuellen Übergriffs der Verbleib der betroffenen Männer, Frauen und/oder Kinder in der Einrichtung nicht vertretbar, müssen diese auf polizeiliche Anordnung in eine andere sichere Unterkunft gebracht werden. Das Konzept für besondere Schutzbedürftigkeit sieht für diesen Fall eine Meldung an die ZABH vor, die die Verlegung in ein Schutzhaus veranlasst. Ist das kurzfristig nicht zu regeln, steht der Schutzraum des Wachschutzes zur Verfügung. Ist diese Lösung für die/den Betroffenen nicht hinnehmbar, kann die Objektleitung im Einzelfall eine Übernachtung im Schutzhaus veranlassen. Des Weiteren ist ebenfalls in Rücksprache mit der ZABH eine interne Opferschutz-Verlegung innerhalb der unterschiedlichen Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung möglich. Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/-in um eine/-n Bewohner/-in, muss geklärt werden, ob ein Näherungsverbot beantragt werden muss bzw. ob die Person die Einrichtung verlassen und bei begründetem Verdacht ein Hausverbot ausgesprochen werden muss. Hausverbote sind der ZABH zu empfehlen. Handelt es sich mutmaßlich um jemanden aus der Mitarbeiterschaft, wird diese Person bei begründetem Verdacht sofort freigestellt. Kommt der/die Täter/-in von außerhalb, so wird dafür Sorge getragen, dass diese Person bei begründetem Verdacht die Einrichtung nicht mehr betreten darf.

6. Ausblick

Der Standort Wünsdorf ist bis Dezember 2018 an der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ beteiligt. Dazu wurde am Standort neben dem schon vorhandenen Gewaltschutzbeauftragten eine Gewaltschutzkoordinatorin berufen und eine weitere Ausarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes beschlossen. Im Rahmen dieser Initiative werden am Standort Mitarbeiter/-innen aller Bereiche zusammen mit Mitarbeitern der Subunternehmer und Kooperationspartner zu gewaltschutzrelevanten Themen geschult. Am Ende der Initiative findet eine UNICEF-Zertifizierung statt.

Des Weiteren wird ab 2019 die ständige Mitarbeiterschulung „Sicherheit im Handeln“ zum professionellen Umgang mit Gewalt und Aggression stattfinden (s. DRKlärchen Konzept „Prävention und Nachsorge für Mitarbeiter/-innen in Krisensituationen“). Diese müssen alle Mitarbeiter/-innen mindestens einmal durchlaufen.

Zur Implementierung aller zum Thema relevanten Maßnahmen soll dieses Konzept auch digital im Organisationshandbuch „DRKlärchen“ angelegt und mit Verweisen und Links auf die entsprechenden mitgeltenden Dokumente versehen werden.

7. Anlagen

I. Hausordnung

II. Auszüge aus der Willkommensmappe – Angebote Sozialdienst

III. Verfahrensablaufpläne

- a. Gewaltvorkommnisse
- b. Sexuelle Übergriffe
- c. Suchtvorkommnisse
- d. Traumabewältigung
- e. Kindeswohlgefährdung
- f. Meldebogen besondere Schutzbedürftigkeit

IV. Notrufnummern

V. Ereignismeldung (ZABH)